



Stadtrat am 17.06.2014		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/364/2014		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.06.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung und Einführung der Stadtverordneten durch den Bürgermeister

I. Beschlussvorschlag:

entfällt

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 GO NW

III. Sachverhalt:

Die Stadtverordneten werden vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung, d. h. die Mitgliedschaft im Stadtrat entsteht vielmehr durch die Annahme des Mandates nach § 36 Abs. 1 KWahlG.

Allgemein wird zur Verpflichtung folgende Formel verwandt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtung wird üblicherweise dadurch vollzogen, dass die Stadtverordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen vom Bürgermeister vorgedachten Verpflichtungsformel bekunden.

Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.